

Öffentlich – rechtlicher Vertrag

§ 54 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG)
§ 11 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

zwischen dem

Landratsamt Rems-Murr-Kreis

vertreten durch:

Herrn Simon Kistner, Amtsleiter des Geschäftsbereichs Umweltschutz

und der

Gemeinde Auenwald (71549), Rems-Murr-Kreis

vertreten durch:

Herrn Bürgermeister Karl Ostfalk

Vorbemerkungen

Die Gemeinde Auenwald führt auf der Gemarkung Oberbrüden das Bebauungsplanverfahren „Hofäcker“ durch. Zur Vermeidung, bzw. Verhinderung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG und zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands der lokalen Population der Feldlerche (*Alauda arvensis*), für die sich ein Revier teilweise mit dem Planungsgebiet überschneidet, wird eine CEF - Maßnahme durchgeführt. Die Art ist nach europäischer Vogelschutzrichtlinie geschützt und steht in Baden-Württemberg auf der Roten Liste als gefährdet.

§ 1 CEF - Maßnahme Feldlerche

Die bauliche Nutzung des Plangebiets "Hofäcker" in Auenwald, OT Mittelbrüden führt zur starken Einschränkung, bzw. zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Offenlandbrüters Feldlerche. Zum Zweck des vorgezogenen Funktionsausgleichs, wird in Auenwald, in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB), die in der Anlage 1 beschriebene Maßnahme durchgeführt und rechtlich gesichert.

Durch die Maßnahme wird sichergestellt, dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Feldlerche weiterhin erfüllt wird und somit bezüglich dieser Art der § 44 Abs. 1 BNatSchG dem Vorhaben nicht entgegensteht.

§ 2 Umsetzung der CEF - Maßnahme

Die in Abstimmung mit der UNB festgelegte Maßnahme nach § 1 wird gemäß der Beschreibung in der Anlage 1 im Frühjahr 2019 hergestellt. Die Gemeinde Auenwald verpflichtet sich, diese Arbeiten mit Zustimmung der UNB dauerhaft durchzuführen oder durchführen zu lassen.

§ 3 Monitoring

(1) Um den Erfolg der Maßnahme zu erfassen und zu bewerten, wird jährlich in den ersten fünf Jahren nach Umsetzung der CEF - Maßnahme im Rahmen eines Monitorings eine Erfolgskontrolle durch Begehung zur Brutzeit durchgeführt. Bei den Begehungen wird ermittelt, ob und in welchem Umfang sich Brutpaare der Feldlerche dort aufhalten. Der aktuelle Feldlerchenbestand 2018 innerhalb des Offenland-Brüterbereichs ist mit vier Brutpaaren zu beziffern (vgl. Anlage 1). Die Kompensation ist erreicht und die CEF - Maßnahme gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn das Monitoring im fünften Jahr ergibt, dass die Feldlerchenpopulation bezogen auf die in der Bestandsaufnahme 2018 dargestellte Situation stabil geblieben ist oder sich vergrößert hat.

(2) Sollte das Monitoring im in einem der fünf Jahre ergeben, dass die Ziele nicht erreicht werden können, sind in Abstimmung mit der UNB weitere populationsstützende Maßnahmen festzulegen und durchzuführen. Das mit dem Monitoring zu beauftragende Fachbüro wird ggfs. Maßnahmen im Sinne des § 1 vorschlagen. Die Vertragspartner verpflichten sich, in einer Ergänzungsvereinbarung evtl. erforderliche weitere Maßnahmen und deren Durchführung festzulegen. Im Zusammenhang mit der Festlegung der ergänzenden CEF - Maßnahmen sind das weitere Monitoring und der erfolgreiche Abschluss der ergänzenden CEF - Maßnahmen zu definieren.

§ 4 Dokumentation

Der UNB ist jeweils bis spätestens zum 1. November jeden Jahres der in § 3 (1) festgelegten Monitoringzeiträume ein Monitoringbericht vorzulegen, der gegebenenfalls notwendige Maßnahmenkorrekturen nach § 3 (2) enthält.

§ 5 Anpassung aufgrund geänderter Verhältnisse

Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer Anpassung des Vertrags, wenn Art, Umfang, Zeitablauf oder die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Ansiedlung sich gegenüber dem in den Vorbemerkungen dargelegten Ziel wesentlich ändern.

§ 6 Reaktion auf die Veränderung von Vorschriften

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Änderung gesetzlicher Vorschriften den vorliegenden Vertrag anzupassen. Dabei sind weitestgehend die Grundkonstruktionen dieses Vertrags und die inhaltlichen Kriterien zu berücksichtigen.

§ 7 Vertragsbestandteile

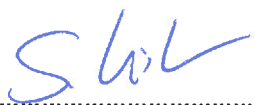
Weitere Bestandteile dieses Vertrags sind:

Anlage 1: Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme zum Bebauungsplan „Hofäcker“ - Buntbrache im Gewann „Oberer Brenner“, Gemarkung Oberbrüden

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der ökologischen und wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Waiblingen, den 14.11.2018
Landratsamt Rems-Murr-Kreis


.....
Simon Kistner
Amtsleiter des Geschäftsbereichs
Umweltschutz

Auenwald, den 15. Okt. 2018
Bürgermeisteramt


.....
Karl Ostfalk, Bürgermeister



Anlage 1

Buntbrache im Gewinn „Oberer Brenner“ Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme zum Bebauungsplan „Hofäcker“

1 Einleitung

Durch die geplante Umsetzung des Bebauungsplans „Hofäcker“ in Auenwald, OT Mittelbrüden (Abb. 1) ist ein Revierverlust für im Gebiet brütende Feldlerchen (*Alauda arvensis*) nicht auszuschließen. Um einen Summationseffekt auf die lokale Population zu verhindern, soll dieser potenzielle Revierverlust ortsnahe ausgeglichen werden. Als geeignete Maßnahme dient das Anlegen einer Buntbrache bzw. Blühstreifens von mindestens 2.000 m² auf einer Ackerfläche zur Erhöhung der Revierdichte in der Umgebung. Die Erfolgswahrscheinlichkeit dieser Maßnahme wird mit hoch eingeschätzt¹ und soll als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme durchgeführt werden und im Frühjahr 2019 als CEF-Maßnahme umgesetzt werden.

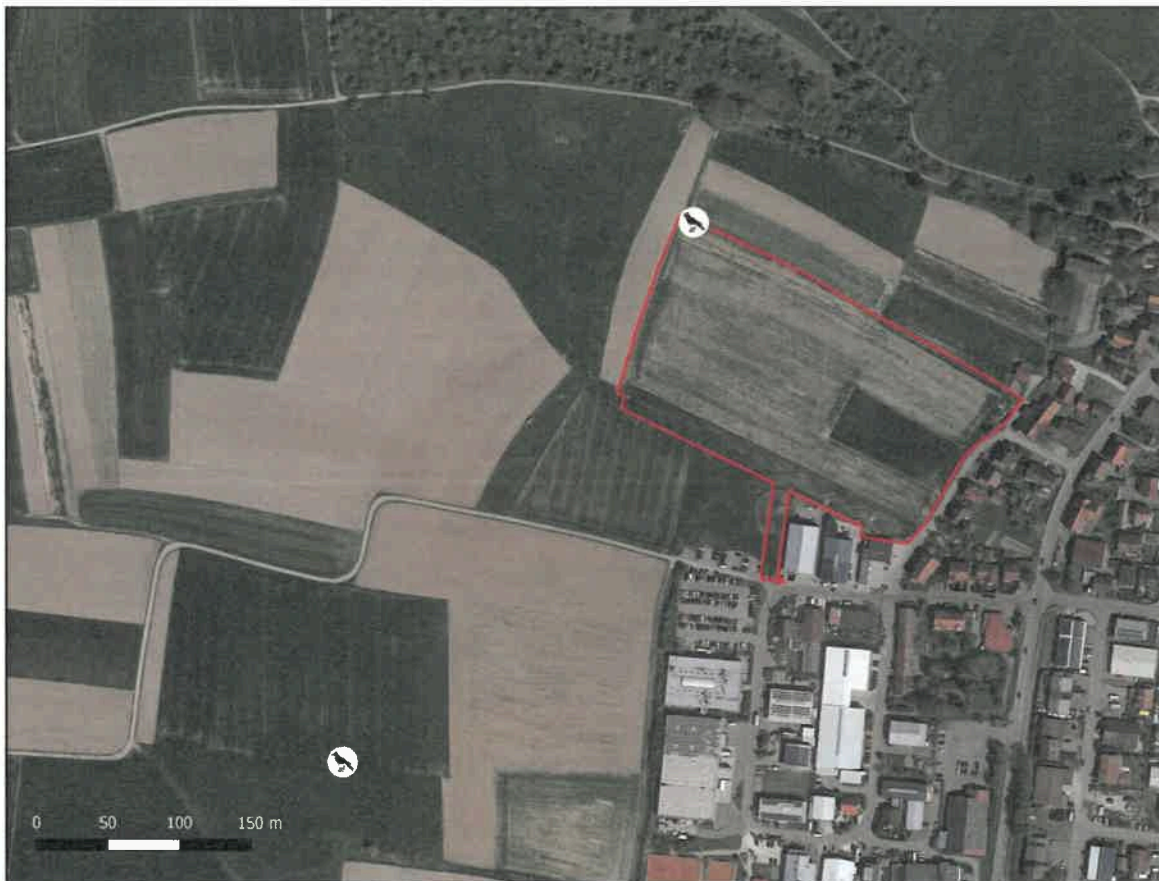


Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hofäcker“ in Auenwald, OT Mittelbrüden (rote Markierung), mit ungefähren Kartierungspunkten der Feldlerche aus dem Jahr 2016 und 2017 (Kartengrundlage Google).

¹ Runge et al. (2010), Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, Umweltforschungsplan 2007 - Forschungskennziffer 3507 82 080, Endbericht

2 Habitatansprüche der Feldlerche

Die Feldlerche ist eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen und bevorzugt niedrige oder zumindest gut strukturierte Gras- und Krautfluren auf trockenen bis wechselfeuchten Böden in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont. Lückige Ackerbrachen werden über die ganze Fortpflanzungsperiode bevorzugt. Die Feldlerche meidet hohe Vertikalstrukturen wie etwa Gebäude und hält davon 50 – 160 m Abstand, weil im Bereich dieser Strukturen der Prädationsdruck höher ist. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 Hektar groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 Hektar. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückenhafter Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.

3 Methodik

Die Ausgleichsflächen müssen über einen ausreichenden Abstand zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen verfügen. Feldlerchen benötigen offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d.h. es dürfen nur wenige oder keine Gehölze bzw. sonstige Vertikalstrukturen vorhanden sein. Der Abstand zu Vertikalstrukturen muss größer als 50 m bei Einzelbäumen, größer als 120 m bei Baumreihen und 1-3 ha großen Feldgehölzen sowie 160 m zu geschlossenen Gehölzkulissen (Wald) bzw. Häusern betragen².

Um Potenzialflächen für die Anlage von Buntbrachen und Lerchenfenstern innerhalb der Gemarkung Auenwald und damit innerhalb der relevanten lokalen Population der Feldlerche in der Backnanger Bucht zu finden, wurden Luftbilder auf Siedlungen, Wälder, Streuobstbestände und andere zusammenhängende Vertikalstrukturen hin untersucht und mit Hilfe eines Geografischen Informationssystem (GIS) digitalisiert. Um potenzielle Störungs- und Gefahrenquellen für die Feldlerche auszuschließen, wurden alle Bereiche innerhalb eines 120 m Radius der oben beschriebene Flächen und Strukturen als Potenzialflächen ausgeschlossen. Für die Gemeinde Auenwald, die stark durch Streuobstwiesen im Umfeld der Siedlungen geprägt ist, konnten in diesem Rahmen sieben geeignete Bereiche für die Ausgleichsmaßnahme für Feldlerchen identifiziert werden. In drei dieser Bereiche sind Feldlerchenvorkommen dokumentiert. Dabei handelt es sich um die offenen Feldfluren westlich des geplanten Gewerbegebiets „Hofäcker“ in Mittelbrüden (Abb. 2), südwestlich von Unterbrüden und östlich von Rottmannsberg. Um einen ortsnahen Ausgleich zu schaffen wird vorgeschlagen, die Maßnahme in Mittelbrüden durchzuführen.

Die Anlage einer Buntbrache sowie von Lerchenfenstern in diesem Gebiet würde das Feldlerchenhabitat dort auf Dauer sichern und somit die lokale Population dieser Art fördern.

² <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035>



Abb. 2: Potenzialfläche zur Anlage einer Buntbrache und von Lerchenfenstern (orange) westlich von Wattenweiler, Gemeinde Weissach im Tal sowie geplante Maßnahmenflächen (magenta) und ungefähren Kartierungspunkten der Feldlerche aus dem Jahr 2018.

4 Gebietsbeschreibung und Eignung der Flächen

Die Fläche zur Umsetzung der CEF-Maßnahme liegt auf den gemeindeeigenen Flst-Nr. 414 (3.536 m²) und 415/1 (1.220 m²) (Abb. 2) ca. 390 m südwestlich von Mittelbrüden und wird derzeit zur Hälfte als Grünland und zur Hälfte als Acker bewirtschaftet. Ca. 150 m nördlich der geplanten CEF – Maßnahme wurde 2018 ein Feldlerchenrevier identifiziert (Abb. 2). Weitere Feldlerchenreviere liegen ca. 300, 450 und 520 m nördlich der geplanten Ausgleichsfläche (Abb. 2). Wegen der meist vorhandenen Ortstreue von Feldlerchen, soll die Maßnahmenfläche möglichst nahe zu bestehenden Vorkommen liegen, im Regelfall nicht weiter als 2 km entfernt³. Diese Voraussetzung ist bei der Auswahl der oben beschriebenen Fläche gegeben. Die Maßnahmenfläche liegen innerhalb eines Bereichs, der für Offenlandbrüter wie die Feldlerche geeignet ist (siehe Kapitel 3), ein großer Teil der Fläche ist mind. 120 m entfernt von umgebenden relevanten Vertikalstrukturen und damit potenziellen Stör- und Gefahrenquellen. Hochspannungsleitungen kommen im Gebiet nicht vor. Somit eignen sich die Flächen zur langfristigen Sicherung der Feldlerchenreviere in diesem Gebiet.

5 Maßnahmenbeschreibung und Ziel

Zur Herstellung der Buntbrache für die Feldlerche dient die Ansaat einer speziellen niederwüchsigen Saatmischung (siehe Artenliste A1). Auf der Ackerfläche (2.100 m²) wird das zu erstellende Planum aufgeraut und mit einer feinkrümeligen Oberfläche versehen. Die Einsaat erfolgt mit einer Stärke von 1 g/m². Von einer Düngung ist abzusehen, da eine magere, lückige und niederwüchsige Vegetation gefördert werden soll. Außerdem sollte auf die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln verzichtet werden.

Alle drei Jahre erfolgt ein Umbruch und eine Neuansaat der Brache. Aus diesem Grund ist keine Mahd als Pflege notwendig. Wichtig ist das Stehenbleiben der abgestorbenen oder mehrjährigen Pflanzen über das Winterhalbjahr, um verschiedenen Insekten Überwinterungsmöglichkeiten für deren Eier oder Larven zu bieten. Die Ansiedlung heimischer Wildkräuter, deren Samen und die sich entwickelnden Insektenbestände, stehen den Offenlandarten als er-weitertes Nahrungsangebot zur Verfügung.

Ziel der Maßnahme ist eine niederwüchsige Buntbrache sowie außerhalb der Buntbrache liegende, offenen Bodenstellen als Habitatangebot für die Feldlerche, so dass sich die Anzahl der Feldlerchen-Brutpaare der lokalen Population durch die geplanten Eingriffe nicht verringert.

³ <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035>

6 Monitoring

Der Erfolg der ökologischen Leistungsfähigkeit ist dauerhaft zu gewährleisten und durch ein Monitoring zu bestätigen. Dieses soll jährlich in den ersten 5 Jahren den Erfolg der Umsetzung überprüfen und Hinweise zur weiteren Pflege der Fläche geben. Es umfasst eine avifaunistische Übersichtsbegehung während der Erfassungszeit der Feldlerche (April bis Anfang Mai). Die Buntbrache muss nach den Hinweisen der Monitoringberichte gepflegt werden. Die Berichte sind der Unteren Naturschutzbehörde bis zum 01.11. jedes Jahres vorzulegen. Ein Abschlussbericht wird nach dem letzten Monitoring angefertigt und der Unteren Naturschutzbehörde bis zum 01.11. des letzten Monitoringjahres vorgelegt. Es ist davon auszugehen, dass die Ansaat der speziellen Blühstreifenmischung eventuell wiederholt werden muss, um eine lückenhafte Vegetationszusammensetzung zu erhalten.

Sollten die Monitoringberichte ergeben, dass die CEF-Maßnahme nicht den gewünschten Erfolg, in diesem Fall die Stabilisierung der lokalen Feldlerchenpopulation, hat, müssen im Gemeindebereich weitere Buntbrachen und Feldlerchenfenster auf vorkommenden Potentialflächen hergestellt werden.

7 Rechtliche Sicherung der Maßnahme

Die Maßnahme wird über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis und der Gemeinde Auenwald gesichert. Zur Durchführung und Sicherung der Ausgleichsmaßnahme wird ein Ausführungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem bewirtschaftenden Landwirt geschlossen. Die Maßnahmen sind von der Gemeinde in die entsprechenden Pachtverträge zu übernehmen.

8 Anhang

A1: Artenliste: Saatgutmischung für die Buntbrache			
Lfd. Nr.	Botanischer Name	Deutscher Name	%
01	<i>Anthemis arvensis</i>	Acker-Hundskamille	1,00
02	<i>Campanula rapunculoides</i>	Acker-Glockenblume	0,25
03	<i>Centaurea cyanus</i>	Kornblume	17,25
04	<i>Centaurea scabiosa</i> ssp. <i>scabiosa</i>	Skabiosen-Flockenblume	7,50
05	<i>Cichorium intybus</i>	Gewöhnliche Wegwarte	6,00
06	<i>Consolida regalis</i>	Gewöhnlicher Feldrittersporn	12,50
07	<i>Daucus carota</i> s. str.	Möhre	5,00
08	<i>Echium vulgare</i>	Gewöhnlicher Natternkopf	5,00
09	<i>Fagopyrum esculentum</i>	Echter Buchweizen	1,00
10	<i>Knautia arvensis</i> s. str.	Acker-Witwenblume	1,00
11	<i>Lithospermum arvensis</i>	Acker-Steinsame	1,00
12	<i>Malva sylvestris</i>	Wilde Malve	6,00
13	<i>Medicago x varia</i>	Bastard-Luzerne	2,50
14	<i>Onobrychis viciifolia</i>	Saat-Esparsette	8,50
15	<i>Silene latifolia</i> ssp. <i>alba</i>	Weißer Lichtnelke	5,00
16	<i>Silene noctiflora</i>	Acker-Lichtnelke	1,50
17	<i>Tragopogon arvensis</i> s. l.	Bocksbart	7,50
18	<i>Verbascum lynchitis</i>	Mehlige Königskerze	5,00
19	<i>Verbascum nigrum</i>	Schwarze Königskerze	5,00
20	<i>Viola arvensis</i>	Acker-Stiefmütterchen	1,50
	Gesamt		100,00

Artenliste: Artenzusammensetzung „Felderchenbrachenmischung“ nach Rieger-Hoffmann (Rezeptur-Nr. 144351), zertifiziert nach VWW-Regiosaat® zur Sicherung der Herkunftsqualität.